

## L 18 AS 591/16 B PKH

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung  
18  
1. Instanz  
SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen  
S 22 AS 439/16

Datum  
25.08.2016

2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 18 AS 591/16 B PKH

Datum  
19.10.2016

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Für eine Untätigkeitsklage auf Erlass eines Zweitbescheides fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn gegen den Erstbescheid eine Klage anhängig ist.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 25.08.2016 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger und Beschwerdeführer beantragte beim Beklagten am 08.01.2015 die Übernahme der Kosten für eine Gleitsichtbrille in Höhe von 1.000 EUR. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2015 ab. Ein hiergegen gerichtetes Klageverfahren ist beim Sozialgericht Nürnberg (SG) unter dem Az. S 22 AS 466/15 anhängig.

Mit Schreiben vom 24.08.2015 beantragte der Kläger unter Hinweis auf ein Urteil des Sozialgerichtes Mainz vom 16.12.2014 - [S 16 SO 8/14](#) beim Beklagten erneut die Kostenübernahme. Die Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger trügen die Kosten nicht. Ein Kostenvoranschlag liege dem Beklagten bereits seit 2006 vor. Die Anschaffung der Brille sei für jede Maßnahme des Beklagten und auch für das tägliche Leben zwingend notwendig, da er ansonsten mit einer Überlastung seines Sehvermögens konfrontiert sei.

Am 12.04.2016 stellte der Kläger beim Beklagten wiederum einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Gleitsichtbrille.

Am gleichen Tag hat der Kläger gegen den Beklagten Untätigkeitsklage erhoben, weil dieser bislang nicht über seinen Antrag vom 24.08.2015 entschieden habe. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

Mit Beschluss vom 25.08.2016 hat das SG den Antrag auf Bewilligung von PKH und Anwaltsbeiordnung abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers zum Bayerischen Landessozialgericht. Eine Begründung der Beschwerde ist nicht erfolgt.

II. Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht innerhalb eines Monats ab Zustellung des angegriffenen Beschlusses erhoben worden ([§ 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)). Ein Ausschlussgrund im Sinne von [§ 172 Abs. 3 SGG](#) liegt nicht vor; insbesondere hat das SG seine Ablehnung der Bewilligung von PKH nicht auf das Fehlen der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen gestützt. Die Beschwerde ist aber unbegründet, weil das SG im Ergebnis zu Recht den Antrag auf PKH mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt hat.

Nach [§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Bei der Prüfung der hinreichenden Aussicht auf Erfolg im Rahmen der PKH erfolgt nur eine vorläufige Prüfung. Dabei ist der verfassungsrechtlich gezogene Rahmen ([Art. 3 Abs. 1](#), [20 Abs. 3](#), [19 Abs. 4 Grundgesetz - GG](#)) zu beachten. Deshalb dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 07.04.2000 - [1 BvR 81/00](#), [NJW 2000, 1936](#)). Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist anzunehmen, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder zumindest für

vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 73a Rn. 7, 7a) bzw. wenn die Erfolgsaussicht nicht nur eine entfernte ist (vgl. z.B. BVerfG vom 13.07.2005 - [1 BvR 175/05](#); [BVerfGE 81, 347](#), 7 f.; st.Rspr.). Denn der Zweck der PKH, dem Unbemittelten weitgehend gleichen Zugang zum Gericht wie dem Bemittelten zu gewähren, gebietet, ihn einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko mitberücksichtigt (BVerfG, [BVerfGE 81, 347](#), 356 ff = [NJW 1991, 413](#) f; BVerfG [FamRZ 1993, 664](#), 665).

Auch unter Zugrundelegung dieser weiten Auslegung des [§ 114 ZPO](#) ist eine hinreichende Aussicht der vom Kläger erhobenen Untätigkeitsklage auf Erfolg zu verneinen.

Nach [§ 88 Abs. 1 S. 1 SGG](#) ist, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist, eine Untätigkeitsklage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann (S. 2). Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären (S. 3).

Die Untätigkeitsklage nach [§ 88 Abs. 1 SGG](#) ermöglicht dem Betroffenen, falls die Verwaltung über einen von ihm gestellten Antrag nicht entscheidet, gegen das Untätigbleiben der Behörde gerichtlich vorzugehen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass er durch die Untätigkeit in seinen Rechten beeinträchtigt bzw. sein geltend gemachter Anspruch vereitelt wird (vgl. Ulmer in Henning, SGG, Stand Oktober 2014, § 88 Rn. 1 und Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 88 Rn. 2). Im vorliegenden Fall droht dem Kläger eine solche Beeinträchtigung seiner Rechte jedoch nicht. Es fehlt ihm daher am Rechtsschutzbedürfnis für die am SG anhängige Untätigkeitsklage, so dass diese unzulässig ist.

Der Kläger hat erstmals am 08.01.2015 die Übernahme der Kosten für eine Gleitsichtbrille beantragt. Über diesen Antrag hat der Beklagte mit Bescheid vom 13.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.04.2015 ablehnend entschieden. Dagegen hat der Kläger Klage zum SG erhoben. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Der vom Kläger am 24.08.2015 gestellte Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Gleitsichtbrille ist als erneuter Antrag auf Sachentscheidung durch den Beklagten zu beurteilen. Er wurde nach Abschluss des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens gestellt und mit einer erweiterten Begründung versehen. Er ist daher auf den Erlass eines sog. Zweitbescheids durch den Beklagten gerichtet.

Da jedoch der Antrag von 24.08.2015, den der Kläger am 12.04.2016 nochmals wiederholt hat, inhaltsgleich zum Antrag vom 08.01.2015 ist, der Gegenstand einer laufenden gerichtlichen Überprüfung ist, besteht im vorliegenden Fall nicht die Gefahr, dass der Kläger durch die Nichtverbescheidung seines Antrags vom 24.08.2015 in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die am 12.04.2016 beim SG erhobene Untätigkeitsklage ist daher zu verneinen.

Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S. des [§ 114 ZPO](#) ist mithin für den geltend gemachten Klageanspruch nicht gegeben. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei, [§ 183 SGG](#); er ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-02-17